

Senioren-Wohnhäuser und Erwachsenenvertretung

Tagung Österreichisches Institut für Menschenrechte
29. Juni 2023

Norbert Krammer
VertretungsNetz - Erwachsenenvertretung

Überblick Input

- Erwachsenenvertretung
 - Basis
 - Vertretungsmöglichkeiten
 - Anregung einer Erwachsenenvertretung
- Sozialstaat und Zugang zu Leistungen
- Aufnahmekriterien Senioren-Wohnhäuser Stadt Salzburg
- Missverständnisse und Diskriminierung

Erwachsenenschutzgesetz bei Versorgungsdefiziten als Lückenbüßer angedacht?

- **Lebenssituation** älterer, hochbetagter Menschen
 - Unterstützungsbedarf, Betreuung, Pflege; Wohnen
 - „Pflegekrise“ (ambulant, stationär, räumlich)
 - zunehmende Anforderungen rechtlich, technisch, organisatorisch
- Zu **Hause** geht's **nicht mehr** ...
 - pflegebedürftige Person, Angehörige
 - Soziale Dienste, Krankenhaus
 - Suche / Anmeldung für eine stationäre Einrichtung
- **Entscheidungsfähigkeit** unklar / Fürsorge steigt

Kurz-Information zu Erwachsenenschutz-Gesetz

- 2018 löst 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) das bisherige SachwalterRecht (mit Übergangsbestimmungen) ab
 - Hintergründe: steigende Zahlen / Kritik an Vertretern
 - UN-Behindertenrechts-Konvention 2007
 - Umsetzung offen
 - Neukonzeption Vertretungsformen erforderlich
 - Selbstbestimmung muss im Mittelpunkt stehen
 - Alternativen stärken

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Art 12 UN-BRK

- Anerkennung als Rechtssubjekt;
in allen Lebensbereichen **gleichberechtigte** Rechts- und Handlungsfähigkeit mit anderen;
- Die Vertragsstaaten treffen hierfür geeignete Maßnahmen, um einen Zugang zur Unterstützung, die für die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit ggf. benötigt wird, zu verschaffen;

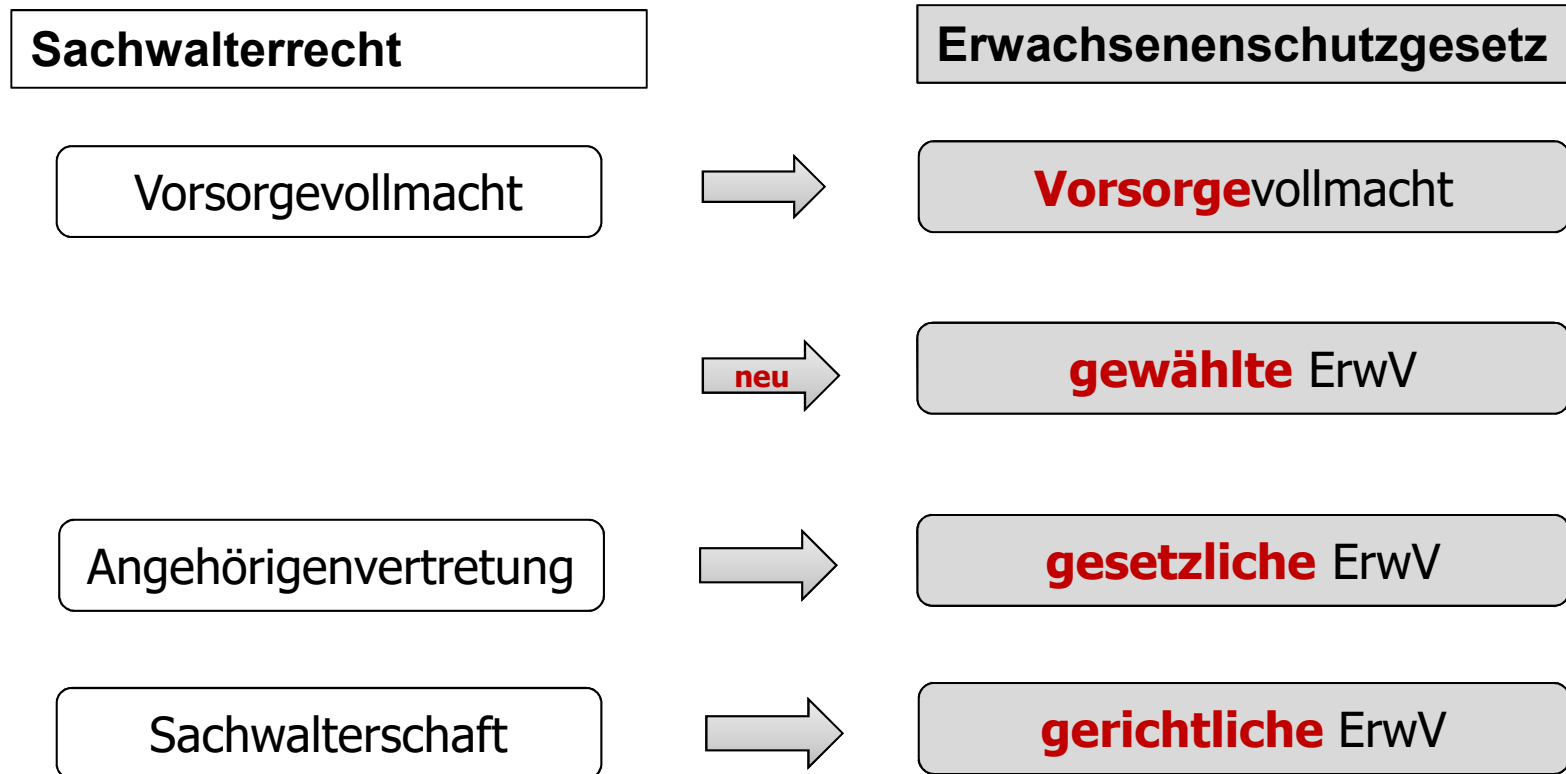
Umsetzen des sozialen Behindertenbegriffs

„Eine Behinderung entsteht dort, wo für eine Person mit einer Beeinträchtigung die erforderliche **Unterstützung** zum persönlichen Handeln **nicht** angeboten wird“.

(Aichele/Degener)

- Zulässigkeit einer Stellvertretung kann nicht mehr alleine durch Feststellen von Defiziten erfolgen

Neue Möglichkeiten der Vertretung



Vertretung ist nur zulässig wenn...

- **die betroffene Person das selbst will**
 - Vorsorgevollmacht
 - gewählte Erwachsenenvertretung
- **die Vertretung **unvermeidbar** ist**
 - gesetzliche Erwachsenenvertretung
 - gerichtliche Erwachsenenvertretung

Voraussetzungen Erwachsenenvertretung

- Menschen, die auf Grund **psychischer Krankheit** oder einer **vergleichbaren Beeinträchtigung** ihrer **Entscheidungsfähigkeit**
- ihre **Angelegenheiten**
- nicht ohne **Gefahr** eines **Nachteils** für sich selbst besorgen können
- **Keine anderen Vertreter** haben, keinen solchen wählen können oder wollen bzw. dies nicht in Betracht kommt

ErwSchG und Senioreneinrichtung

- **gerichtliche Erwachsenenvertretung**
 - kein Verlust der Handlungsfähigkeit (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt)
 - keine Zwangsbefugnisse
 - Wunschermittlungs- und –erfüllungspflicht
 - gerichtliche Kontrolle (RL, Vermögen, Genehmigung)
- **Abklärung Verfahren** durch ErwSchVereine
 - Alternativen gesucht; Empfehlung Wirkungsbereich
 - Befristung auf max. 3 Jahre (Erneuerungsverfahren)

Sozialstaat und Zugang zu Leistungen

- Leistungen Sozialversicherung, Soziales und Kombinationen;
Selbstverwaltung, Bund, Länder und Gemeinden
- **Sozialstaat mindert Ängste**
 - Schutz vor Folgen von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Armut im Alter, Unfall; Pflege?
- Erwartungshaltungen, Komplexe Systeme, Verwaltungserfordernisse, → Missverständnisse

Aufnahmekriterien Stadt Salzburg Senioren-Wohnhäuser (1/3)

- Voraussetzungen: 65. Lebensjahr, berechtigter Aufenthalt, Hauptwohnsitz mindestens 2 Jahre, Pflegegeld Stufe 3, Hausarzt
- bei fehlender oder eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit ist Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht Pflicht
- ausgeschlossene Krankheitsbilder:
 - Wachkoma, intensiv-medizinisch betreute Menschen
 - Menschen mit bestehendem Alkohol- und Drogenmissbrauch

Aufnahmekriterien Senioren-Wohnhäuser (2/3)

- Menschen mit herausfordernden und verhaltensauffälligen psychiatrischen Krankheitsbildern mit erhöhtem Aggressionsverhalten
 - Korsakow Demenz, schwere Psychosen, paranoide Schizophrenie
- ausgeschlossen: geistig abnorme Rechtsbrecher (schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung)

Anmeldung und Aufnahmekriterien (3/3)

- „Bei allen Anmeldungen für einen Wohnraum in einem Seniorenwohnhaus wird der ältere Mensch vom Kontaktbesuchsdienst der Seniorenbetreuung der Stadtgemeinde Salzburg besucht und die Gesamtsituation an Hand des standardisierten Erhebungsbogens eingeschätzt.“ (*Homepage*)
- **Druck** auf Krankenhausabteilungen und auf Angehörige wegen Erwachsenenvertretung wegen Alternativen Angeboten
- **Problem** für (oft) ausgeschlossene Zielgruppe, da Spezialeinrichtungen kaum verfügbar
- **Pflegekrise** verschärft im Einzelfall die Notlage

Missverständnisse und Diskriminierung

- **Missverständnisse** zum **ErwSchG**
 - Voraussetzungen Bestellung, Registrierung; Zweck: rechtsgeschäftliches Handeln zu ermöglichen
 - Beschleunigung Anmeldung, Übersiedlung etc?
 - gerichtliches Verfahren abzuwarten
 - Bei Dissens: Rechtschutzverfahren notwendig
- **Aufnahmeverfahren**
 - Anmeldung noch kein rechtsgeschäftliches Vertreten
 - Ausschlusskriterien unbestimmt, kein Verwaltungsverfahren, keine Rechtsmittelmöglichkeit

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**